

BGer 5A_62/2018 vom 30. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_62_2018

FR: TF 5A_62/2018 du 30 janvier 2018

IT: TF 5A_62/2018 del 30 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Bei Rückzug der Beschwerde wird das Beschwerdeverfahren durch den Abteilungspräsidenten (Art. 32 Abs. 2 BGG) abgeschrieben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP). Ohnehin wäre es zufolge Entlassung des Beschwerdeführers aus der Klinik auch gegenstandslos geworden (vgl. Urteil 5A_913/2017 vom 24. November 2017 E. 4) und aus diesem Grund ebenfalls abzuschreiben gewesen.

E. 2

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art 66 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.